

Zitierhinweis

Moldt, Dirk: Rezension über: Katalin Gönczi / Wieland Carls, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Ungarn und Rumänien. Autonomie und Rechtstransfer im Donau- und Karpatenraum, Berlin: De Gruyter, 2014, in: Ungarn-Jahrbuch, 32 (2014-2015), S. 350-352, DOI: 10.15463/rec.2010929348



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Staat, Recht, Politik

GÖNCZI, KATALIN – CARLS, WIELAND: *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Ungarn und Rumänien. Autonomie und Rechtstransfer im Donau- und Karpatenraum*. Unter Mitarbeit von BILY, INGE. Berlin/Boston: De Gruyter 2014. VIII, 223 S. 1 Kt. ISBN 978-3-11-029876-5. = *Ius saxonico-maideburgense in Oriente* 3.

Zu den großen Errungenschaften der politischen Veränderungen nach 1989 gehört die Möglichkeit, historische Forschung über die Grenzen von Staaten hinweg ohne ideologische und nationale Einengungen betreiben zu können. Historisch über-regionale Phänomene können seitdem generell vom Ansatz her neu gedacht werden. Eines der *Kinder* dieser grenzübergreifenden Forschung ist das seit 2004 von der sächsischen Akademie unter Leitung von Prof. Dr. Heiner Lück betriebene Vorhaben: „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“, das den Rechts- und Sprachtransfer des sächsisch-magdeburgischen Rechts in die heutigen Länder Ostmitteleuropas untersucht und in dessen Ergebnissen man die Euphorie des Anfangs immer noch deutlich wahrzunehmen vermeint. Nun ist der dritte Band der auf neun Bände angelegten Reihe „*Ius saxonico-maideburgense in Oriente*“ erschienen, der sich mit dem sächsisch-magdeburgischen Recht auf dem Gebiet des heutigen Ungarn und Rumänien beschäftigt.

Der Haupttext stammt aus der Feder von Katalin Gönczi, die sich durch Veröffentlichungen zum Magdeburger Recht und der ungarischen Rechtsgeschichte bereits einen Namen gemacht hat. Ihre Arbeit gliedert sich in folgende Hauptkapitel: Geschichtlicher Überblick über die Rechtsentwicklung, Forschungsgeschichte, Landesausbau und Stadtentwicklung sowie Rechtstransfer. In ihrer kurzen Einführung der Rechtsentwicklung der Regionen und Städte, also der Zips und Siebenbürgens, des ungarischen Städtewesens einschließlich der Bergstädte, geht sie von einer allgemeinen Entwicklung von Hospites- und Stadtrechten im ungarischen Staat aus, das sich in unterschiedlichen Facetten ausgeprägt hat. In der deutschsprachigen Literatur nicht zum ersten Mal formuliert, wird dieser Gedanke jedoch erstmalig konsequent zur Anwendung gebracht, indem die Regionen und Städte gleichrangig analysiert und beschrieben werden. Von besonders großem Wert ist die Darstellung der Geschichte der ungarischen Forschung zum Thema, deren unterschiedlichen Fragen und Erkenntnisse die Verfasserin detailliert in die jeweiligen Epochen ihrer Entstehung einbettet. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag für das Verständnis heutiger junger Rezipienten. Sie bietet auch einen knappen Überblick über die sächsisch-deutsche Forschung.

Als Elemente des Rechtstransfers beschreibt Gönczi unterschiedliche Formen von Siedlerfreiheiten, Rechtsverleihungen in Kleinpolen, in denen der Bezug zum Magdeburgischen Recht schon deutlich anklingt, und Stadtprivilegien. Ihnen widmet sie sich ausführlich, wobei sie die auf den ersten Blick unübersichtlich erscheinenden Ausprägungen des Stadtrechts in Ungarn in historische Kontinuitäten ordnet: die zentrale Rolle des Königs, die allmähliche Ausprägung eines *ius commune*, die im Grunde Neugründungen nach der einschneidenden Zäsur des Mongolensturms, Blütezeit und Niedergang. Ein wenig ausführlicher als auf den Rechtstransfer bei den Siebenbürger Sachsen geht sie auf den in der Zips ein. Die Gemeinsamkeiten zum Sachsenspiegel beschreibt sie als langjährige Symbiose un-

terschiedlicher Rechtskulturen in Ungarn; sie weist auch auf dauerhafte Verbindungen zum deutschen Rechtsgebiet etwa in Mitteldeutschland zur Universität Wittenberg oder in andere Gebiete deutschen Rechts in Ungarn hin. Ausführlich widmet sich Gönczi auch den Handschriften des Ofner Rechts und dessen Wirkungen, trägt dieses immerhin die bis heute viel diskutierte Selbstbezeichnung als Magdeburger Recht. Sie präsentiert zusammenfassend die Geschichte der Erforschung des Rechtsbuchs, vergleicht beispielhaft einige Textauszüge mit dem Sachsenspiegel und verweist dabei auch auf jüngste Forschungsergebnisse. Schließlich wendet sie sich auch den Rechten der Bergstädte und deren Bezug zum Ofner Recht zu.

In ihrer Zusammenfassung betont Gönczi, dass das Stuhlweißenburger Recht nicht vom sächsisch-magdeburgischen Recht geprägt war, nicht zuletzt deshalb, weil dieses gerade erst in der Phase der Ausprägung war. Für die spätere Zeit des mittelalterlichen Ungarn konnte jedoch der Nachweis sächsisch-magdeburgischen Rechts erbracht werden, auch wenn es oft in Mischformen mit einheimischen Rechten, wie dem *Tripartitum opus iuris*, auftrat. Die vorsichtigen, mitunter fast kleinlich erscheinenden Darstellungen sind charakteristisch für eine besondere Gründlichkeit: Die Verfasserin unterliegt nicht der Versuchung, scheinbar Offensichtliches zu generalisieren, um spekulativ zu werden. Damit wurde ein umso überzeugenderes Ergebnis erzielt.

Die Erfassung und Beschreibung der Rechtsquellen sächsisch-magdeburgischen Rechts im Untersuchungsgebiet, die durch Wieland Carls vorgenommen wurde, ermöglicht einen Zugriff zu den relevanten Quellen. Zwar ist die Rosenauer Handfeste, das Bergrecht aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, nicht ins Verzeichnis aufgenommen worden. Sie findet aber im Kapitel der Bergrechtsstädte von Katalin Gönczi Erwähnung.

Einige Fragen stellen sich dennoch. Auffällig ist das Ausklammern der rumänischen Forschung. Selbst wenn eine walachische beziehungsweise moldauische Rezeption sächsisch-magdeburgischen Rechts ausgeschlossen werden kann (eine Begegnung in Siebenbürgen lässt sich zumindest nachweisen), und wenn eine rumänische Sachsenspiegel-Forschung nicht existiert, so haben sich doch auch rumänische Forscher mit siebenbürgischer Stadt- und Rechtsgeschichte befasst.

Grundlagen der Untersuchungen sind aufgezeichnete Willküren, Codices, Stadtbücher und andere Rechtssammlungen. In der Hierarchie darunter liegende, in Urkunden überlieferte einzelne Rechtsakte, Zunftordnungen, Privilegien, Entscheide und dergleichen sowie ihr Zusammenspiel mit den aufgezeichneten Rechten bleiben weitgehend unbeachtet. Dies mag der Erfordernis leistbarer Arbeit geschuldet sein, doch wurden damit auch Möglichkeiten verschenkt: So blieb die Erforschung des Sprachtransfers mit der Begründung unterlassen, dass die Rechtstexte nicht in die ungarische Landessprache übernommen wurden, und sich die ungarische Sprache erst im 19. Jahrhundert zur Amtssprache entwickelte. Dennoch gibt es aus dem deutschen Recht ins Ungarische übernommene Begriffe: *polgármester* (Bürgermeister), *céh* (Zunft), wie umgekehrt auch Begriffe aus dem Ungarischen ins Deutsche übernommen wurden, zum Beispiel *Birsche* (*bírság*). Die Existenz einer ungarischen Zunftordnung in Klausenburg (*Kolozsvár, Cluj*) im Jahr 1475 legt den Gedanken nahe, dass im täglichen Gebrauch durchaus ein Sprachtransfer stattgefunden hat.

Ebenfalls aufgrund der Quellenauswahl ausgespart bleibt eine der grundlegenden Fragen, die mit dem sächsisch-magdeburgischen Recht in Verbindung stehen:

Ist es erkennbar an bestimmte Kodifikationen gebunden oder handelt es sich um eine eigentümliche Art und Weise, Recht zu denken?

Das ausführliche Quellen-, Literatur-, Orts- und Namensverzeichnis nennt dankenswerterweise auch ältere Namen wie Schlötzer, Schuler Libloy oder Tomaschek, gibt aber Urkundenbücher, wie die der Siebenbürger Sachsen, nur unvollständig an. Die von Inge Bily bearbeitete Karte vermittelt einen Überblick über wichtigste Städte und Regionen des ungarischen Königreichs in den Grenzen der heutigen Staaten Ungarn und Rumänien. Doch erscheint die Nennung der Region Burzenland neben den nicht eingezeichneten gleichrangigen siebenbürgischen Regionen Sieben und Zwei Stühle sowie Nösner Land als ungerechtfertigt.

Insgesamt ist das Buch eine sehr gute Überblicksdarstellung der Forschungsergebnisse nicht nur zum sächsisch-magdeburgischen Recht, sondern allgemein zur Geschichte der Ausprägung deutscher Rechte im mittelalterlichen Ungarn. Es bietet eine hervorragende Grundlage zur Vertiefung des Themas, und dies nicht nur in rechtsgeschichtlicher Hinsicht.

Dirk Moldt

Berlin

Frieden und Konfliktmanagement in interkulturellen Räumen. Das Osmanische Reich und die Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Herausgegeben von STROHMEYER, ARNO – SPANNENBERGER, NORBERT. Unter Mitarbeit von PECH, ROBERT. Stuttgart: Franz Steiner 2013. 392 S. 7 sch/w Abb. ISBN 978-3-515-10434-0 = Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 45.

Dieser Band ist höchst aktuell. Europa sucht gerade verzweifelt seine Haltung zum Islam neu zu definieren, zum Flüchtlingsstrom im Mediterraneo und auf dem Balkan Stellung zu nehmen. Die Gebiete, die ehemals die Grenzen zum Osmanischen Reich markierten, stehen heute wieder im Mittelpunkt des europäischen Interesses – dies mit dem großen Unterschied allerdings, dass die Türkei, der Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches, heute ebenfalls Ziel, sogar das erste Ziel der Flüchtlinge aus dem Nahen Osten, den ehemaligen Gebieten des Osmanischen Reiches ist.

Das Buch, dem eine internationale Fachtagung in Salzburg im Oktober 2009 voranging, thematisiert erneut die Beziehungen zwischen der Habsburgermonarchie und dem Osmanischen Reich in der Frühen Neuzeit, diesmal aber »die von der Forschung vernachlässigten friedlichen Dimensionen« (S. 9). Mit dem Versuch, diese Dimensionen gerade in den Jahrhunderten ununterbrochener Kriege und Dauerkonflikte zwischen Europa und Osmanen aufzuzeigen, könnte sich der Band sogar zum wichtigen historischen Bezugspunkt im aktuellen Diskurs entwickeln. Dass die Herausgeber, Arno Strohmeier und Norbert Spannenberger, auch auf Aktualität hinaus waren, beweist der Auftakt ihrer Einleitung (S. 11-28) mit einem Zitat aus der Rede des amerikanischen Präsidenten Barack Obama, gehalten am 4. Juni 2009 in Kairo. Die Herausgeber waren sich durchaus bewusst, dass die europäische Erinnerungskultur bezüglich den Osmanen von Konflikten und Kriegen bestimmt ist, wie dies aus den kurzen Darlegungen über die Schlacht bei Mohács (1526), die zweite Türkenbelagerung Wiens (1683) und den Debatten über den Beitritt der Türkei zur Europäischen Union ersichtlich wird. Aber Friedensverträge und Waffenstillstandsabkommen übertreffen zahlenmäßig die europäischen Türkenkriege der